insbesondere bemerkte der Herr Referent, darum gefährdet, weil die Marktsuhren abgezogen wurden, so entgegne ich, diese werden allerdings in Abzug gebracht, aber der Geistliche braucht sein Gestreide auch nicht mehr zu Markte zu fahren, er bekommt das Geld dafür alsdann auf einem Brete.

Referent Abg. Klien: Der Abgeordnete hat mich migverftanden. Der Geistliche muß doch seine Bedürfnisse vom Markte kaufen und so muß er Fuhrlohn bezahlen.

Abg. Haben: Wenn er zu kaufen hat, werden ihm die Fuhrlohne zugerechnet, sobald kein Getreibe im Orte zu erlans gen ist.

Staatsminiffer v. Wietersheim: Wenn man biefe nicht unwichtige Frage richtig wurdigen will, fo ift auf ben Standpunkt bei Entwerfung bes Gefetes von 1832 und bei ber theilweisen Abanderung beffelben im Jahre 1840 gurudgugehen. Das Gefet von 1832 bestimmt gang ausbrucklich, bag Parochiallaften einer gefehlichen Ablofung nicht unterworfen fein follen. ift es bekanntlich eine fehr zweifelhafte Rechtsfrage, ob der geift= liche Behnte nicht auch zu ben Parochiallaften zu rechnen fei. Bewahrte Schriftsteller und Rechtslehrer haben dies angenom= men, und es findet barin eine Begrundung, bag bie Behnten urfprunglich burch bas canonische Recht gesetzlich eingeführt worden find. Das Cultusminifferium hat - im Jahre 1839, glaube ich - dies als zweifelhafte Rechtsfrage aufgestellt, und die Un= ficht ausgesprochen, daß bas Gefet von 1832 auf die geiftlichen Behnten nicht anzuwenden fei. Mun hat allerdings die Regierung biefer Unficht nicht beigutreten vermocht, nicht fowohl um beswillen, weil man biefe Frage an fich fur gang zweifellos halte, fondern weil man fich an die Worte des Ablofungsgefetes halten zu muffen glaubte, und bann hauptfachlich, weil man bereits feit 6-7 Jahren bie Unficht festgehalten hatte, bag auch ber geift= liche Zehnte der Ablofung unterworfen fein folle. Man ber= kannte aber nicht, welche bleibende Nachtheile für den geiftlichen Stand baraus hervorgeben wurden. Die Regierung hat barauf großen Werth gelegt, ba bas Ablofungsgefet gewiffermaßen bei Entwerfung ber Berfaffungsurfunde mit ben vorigen Stanben verabschiedet worden sei, feine Uenderungen in foldem zu beantra-Sie ift mit dem Untrage hierauf nicht hervorgetreten, ob= gleich fie nicht verkannt hat, bag zu einem folchen wohl Grund vorhanden fein konne. Bei ben bamaligen Standen fprach fich jedoch die Unficht aus, daß die gefetliche Feststellung, Unabloslichfeit ber Behnten bem von ber Regierung vorgeschlagenen Wege gu Entschädigung ber Beiftlichkeit vorzuziehen fei, und bemgemäß ift bas Gefet beschloffen worden. Es wurde übrigens in Bezug auf den Abgeordneten, welcher fich bes Ausbrucks "Ungerechtig= feit" von bem vorliegenden Gefet bedient hat, febr zweifelhaft fein, welches Gefet ber Borwurf Ungerechtigkeit, wenn ein folcher an fich ftatthaft mare, treffen murbe, ob bas von 1832, ober bas von 1840.

Ich erlaube mir ferner zu bemerken, von dem Grunde, daß die Aufhebung des Zehnten im Interesse der Geistlichen sei, hatte ich nicht gewünscht, daß er hervorgehoben worden ware. Die II 43.

Untwort liegt auf ber Sand; ich enthalte mich, Etwas barauf ju fagen, beziehe mich vielmehr auf bas, mas ein ehrenwerther Abgeordneter vor mir bemerkte. Es find aber bie Nachtheile fur die Gemeinden auch nicht fo groß, als fie Man muß beibe Rategorieen bes hier geschilbert werben. Behnten unterscheiben, namlich erftens ben Gadgehnten, benjenigen, ber in Kornern entrichtet wird; hier liegt ce auf ber Sand, dag biefer im Befentlichen nichts Underes ift, als ein Geld= gefälle. Raum wird fich auch ein Beiftlicher weigern, wenn schon für Getreide ber Marktpreis bezahlt werben foll, folden anzunehmen, und ich glaube, die Geiftlichen werden fich gern uber einen auf die Beit ihrer Umtirung festzustellenden Durch= schnittspreis mit ben Behntpflichtigen verftanbigen. Im Ueb= rigen wird es aber gewiß mehr im Intereffe ber Behntpflichtigen fein, Rorn zu entrichten, als Gelb; benn fie werben baburch ber Muhwaltung überhoben, die Korner zuvor ins Gelb zu fegen. Bas aber ben Grund betrifft, ber bavon hergeleitet worden ift, bag bas Binsgetreibe in schlechter Qualitat geliefert worben fei, fo muß ich bies beklagen; benn fcon gur Beit ber Reformation ift vorgeschrieben, daß ber geiftliche Decem im beften Buftanbe, wie es zur Ausfaat bestimmt ift, entrichtet werden foll. Es ift biefes in neuern Berordnungen wiederholt worden, und ich fann unmoglich glauben, daß man in begangenen Ungebuhrniffen einen Grund finden werde, einen folden Buftand fortbauern gu laffen. Bas bagegen ben Naturalzehnten betrifft, fo liegt auf ber Sand, daß, wenn diefer unablosbar fein follte, dies eine fehr große Laft fur die Grundftucksbesiger fein murbe, weil diese eine mefentliche Befchrankung ber landwirthschaftlichen Induftrie gur Folge hat. Allein hier hat bas Gefet nachgeholfen und erklart, bag er in ber Urt ablosbar bleibt, bag bas Stroh, bas etwa ein Drittheil bes Berthe betragt, in Gelbrente verwandelt werden fann, bagegen ber Betrag an Kornern fortwahrend zu entrichten ift. In ber That bleibt hier fonach fein anderer Nachtheil übrig, als baß ber Werth ber Rorner nicht in eine ber Ueberweifung an bie Landrentenbank fabige Rente verwandelt werden kann. will nicht verkennen, daß das für manche Pflichtige empfindlich fein kann; aber ebenfo wenig laffen fich gewiß auch die wichtigen Grunde für Fortbauer ber Behntpflicht verkennen. - Ich erlaube mir, noch auf zwei fpecielle Bemerkungen Etwas zu erwiebern. Namlich es ift bemerkt worben , es wurde ben Beiftlichen fein gu großer Nachtheil erwachsen, weil fie ber Wohlthat bes Gefetes infofern theilhaft murben, als das Ablofungscapital vom Gultusministerio verwaltet und fowohl die vierprocentige Bingga= rantie als Bufchuffe von 5 und 10 Mgr. gewähret murben. Das ift nicht begrundet. Denn bas Gefet beschrankt biefes ausbrudlich auf frubere Falle und erftrectt es auf neue Ablofungen nur ba, wo Ablofung auf einseitige Provocation nach S. 4 erfolgen fann, b. h. mit andern Worten: wenn ber Strohertrag in Gelbrente verwendet wird. Alfo diefe Wohlthaten des Gefetes wurben ben Beiftlichen nicht zu Theil werden, die funftig abloften, und es wurde fich eine außerorbentliche Differeng herausstellen gwi= schen benen, welche fruber abgeloft haben, und benen, welche Ferner ift bemerkt morben. funftig noch ablofen wurden. 2*